

- a) der Name des Bergwerkseigentums und die nähere Bezeichnung seiner Gattung, z. B. Fundgrube, Stolle,
 - b) die Angabe der Flur und der Flurbuchnummern,
 - c) die Größe des Grubensfeldes nach Maßeinheiten,
 - d) die Zubehörungen an Gebäuden, Grubstücken, Teichen, Wasserleitungen und sonstigen Anlagen,
 - e) die etwa auflastenden Renten und andern dinglichen Abgaben.
- 4) In die zweite Rubrik gehören:
- a) der vollständige Name, sowie Stand, Gewerbe und Wohnort des Besitzers oder der mehreren Besitzer, beziehungsweise die Bezeichnung der als Besitzerin konstituirten Gewerkschaft,
 - b) der Besitztitel, wobei auch der Kaufpreis, wenn der Besitztitel in einem Kaufe besteht und der Kaufpreis in der Kaufurkunde angegeben ist,
 - c) Dispositionsbeschränkungen der in § 13. Nr. 7. des Gesetzes vom 20. November 1858 erwähnten Art.
- 5) In die dritte Rubrik sind alle auf das Berggebäude zu versichernde Forderungen einzutragen.
- 6) Die Rubrik, in welche die Einträge von Protestationen und Löschungen gehören, bestimmt sich nach dem Gegenstande, auf den dieselben sich beziehen.
- 7) Für Immobilien, welche als ungetheilte Vertinungen zu mehreren Bergbaurechten gehören, ist im Berg-Grund- und Hypothekensbuche ein besonderes Folium anzulegen, auf dem Folium jedes theilhaftigen Bergbaurechtes aber der Antheil an dem gemeinschaftlichen Besitze unter Verweisung auf dessen Folium kürzlich anzumerken.
- 8) Im Uebrigen kommen die über Anlegung und Führung der gewöhnlichen Grund- und Hypothekensbücher ergangenen Vorschriften zur Anwendung.
- 9) Die formelle Führung der Berg-Grund- und Hypothekensbücher hat der Hypothekensbuchführer desjenigen Justizamtes zu übernehmen, dessen Vorstand das juristische Mitglied des Bergamtes bildet.

Wera, am 9. Juli 1872.

Kürstliches Ministerium.

v. Carbou.

Semmel.